



Merkblatt ordentliche Einbürgerung

Stand 05. Februar 2020

(Das neue Eidgenössische Bürgerrechtsgesetz ist gültig seit 1. Januar 2018)

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz, BÜG)
- Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsverordnung, BÜV)
- Kantonales Bürgerrechtsgesetz (KBÜG)
- Kantonale Bürgerrechtsverordnung (KBÜV)

Einbürgerungsvoraussetzungen

Formelle Voraussetzungen für eine ordentliche Einbürgerung

- Sie haben zwingend eine **C-Bewilligung**
- 10 Jahre Wohnsitz in der Schweiz
- Für die Frist von 10 Jahren wird die Zeit, während welcher der Gesuchsteller zwischen seinem vollendeten 8. und 18. Lebensjahr in der Schweiz gelebt hat, doppelt gerechnet
- Mindestens fünf Jahre ununterbrochener Wohnsitz in der betreffenden Gemeinde

Bitte beachten Sie, dass Personen mit einer **B-Bewilligung oder F-Bewilligung kein Gesuch** um Einbürgerung einreichen können.

Materielle Voraussetzungen für eine ordentliche Einbürgerung

DEUTSCHKENNTNISSE

Der Gesuchsteller muss mindestens über schriftliche Deutschkenntnisse auf Referenzniveau B1 und mündliche Deutschkenntnisse auf Referenzniveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates verfügen.

Der auf eigene Kosten zu erbringende Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse ist erfüllt, wenn der Gesuchsteller

- deutscher Muttersprache ist;
- während mindestens sieben Jahren in der Schweiz den Unterricht auf Volksschulstufe oder Sekundarstufe II in deutscher Sprache besucht hat und eine Bestätigung über den Unterrichtsbesuch vorlegt;
- über ein Abschluss einer Mittelschule, Hochschule oder Universität im deutschsprachigen Raum und in deutscher Sprache verfügt;
- über ein Sprachdiplom verfügt, das die Deutschkenntnisse auf dem geforderten Referenzniveau ausdrücklich bescheinigt

GESELLSCHAFTLICHE UND POLITISCHE GRUNDKENNTNISSE

Der Gesuchsteller muss über Grundkenntnisse der gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse in der Schweiz, im Kanton Schwyz und in der Gemeinde Feusisberg verfügen. Dazu gehören Grundkenntnisse insbesondere in den Bereichen:

- Geschichte und Geografie;
- Demokratie und Föderalismus;
- politische Rechte;
- soziale Sicherheit;
- Schule und Ausbildung



FINANZIELLE VERHÄLTNISSE

Geordnete finanzielle Verhältnisse sind im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs gegeben, wenn

- das Betreibungsregister für die letzten fünf Jahre keine Einträge von Verlustscheinen und Betreibungen aufweist;
- alle fälligen Steuerforderungen bezahlt sind;
- in den letzten fünf Jahren keine wirtschaftliche Hilfe gemäss Sozialhilfegesetz bezogen wurde und in den fünf Jahren zuvor bezogene wirtschaftliche Hilfe vollständig zurückbezahlt wurde; und die Lebenshaltungskosten und Unterhaltsverpflichtungen durch Einkommen, Vermögen und Rechtsansprüche gegen Dritte gedeckt sind

Geordnete finanzielle Verhältnisse müssen während des ganzen Einbürgerungsverfahrens vorliegen.

LEUMUND

Einen tadellosen Leumund besitzt, wer seinen rechtlichen, sozialen und ethischen Verpflichtungen während längerer Zeit korrekt nachkommt.

Ein tadelloser strafrechtlicher Leumund ist im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs gegeben, wenn

- der Strafregisterauszug für Privatpersonen keinen Eintrag aufweist;
- der Gesuchsteller in den letzten fünf Jahren vor Gesuchseinreichung nicht wegen eines Verbrechens, Vergehens oder einer Übertretung mit Busse über CHF 1'000 verurteilt wurde;
- gegen den Gesuchsteller kein Strafverfahren hängig ist.

Ein tadelloser Leumund muss während des ganzen Einbürgerungsverfahrens vorliegen.

KINDER UND JUGENDLICHE

Die unmündigen Kinder der Gesuchsteller werden in der Regel in die Einbürgerung einbezogen. Kinder ab dem 11. Altersjahr können jedoch auch selbständig ein Einbürgerungsgesuch stellen, falls sie seit Geburt in der Schweiz gelebt haben und die Voraussetzungen in Bezug auf die Deutschkenntnisse erfüllen. Allerdings braucht es hier die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Kinder, welche das 11. Altersjahr vollendet haben, werden ebenfalls durch die Bürgerrechtskommission angehört und durchlaufen das gleiche Verfahren wie Erwachsene.

VERFAHREN DER ORDENTLICHEN EINBÜRGERUNG

Die ordentliche Einbürgerung ist ein dreistufiges Verfahren. Um eingebürgert werden zu können, benötigt der Gesuchsteller eine positive Stellungnahme der Gemeinde, des Kantons und des Bundes.

WAS BEDEUTET DAS SCHWEIZER BÜRGERRECHT?

Wenn Sie Schweizer Bürgerin oder Schweizer Bürger werden, erhalten Sie politische Rechte, die Ihnen erlauben, sich aktiv am politischen Leben in der Schweiz zu beteiligen. Deshalb ist es wichtig, dass Sie die neu erworbenen Rechte kennen:

- Wahlrecht
- Stimmrecht
- Initiativrecht
- Referendumsrecht

IHRE BISHERIGE STAATSANGEHÖRIGKEIT

Das Schweizer Gesetz erlaubt, dass Sie Ihre bisherige Staatsangehörigkeit behalten. Wenn Sie zum Beispiel französische Staatsbürgerin oder französischer Staatsbürger sind, dürfen Sie Ihren französischen Pass behalten.



GEMEINDE
FEUSISBERG

Wenn Ihr Land dies aber nicht erlaubt, kann es sein, dass Sie **Ihre bisherige Staatsangehörigkeit automatisch verlieren.**

Wenn Sie genauere Informationen dazu wünschen, kontaktieren Sie bitte die zuständige Botschaft oder das zuständige Konsulat Ihres Landes.